

Deutsch-Japanisches Strafrechtssymposium „Das Laienrichtersystem im Rechtsvergleich“

Chūō-Universität, Surugadai Memorial Hall, Tōkyō, 4. Oktober 2015

Im August 2009 nahmen zum ersten Mal seit Ende des Zweiten Weltkrieges wieder nichtjuristische Laien aktiv am japanischen Strafprozess teil. Die Einführung des Laienrichtersystems (*saiban'in seido*) war einer der zentralen Punkte der großen Justizreform von 2002. Vergleichbar den Schöffen des deutschen Strafprozesses nehmen sechs Laienrichter (*saiban'in*) auf der Richterbank neben drei Berufsrichtern Platz, dies aber nur in Fällen schwerer bis schwerster Kriminalität in der ersten Instanz vor den Distriktgerichten. Die Laien entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichtern nach dem Mehrheitsprinzip über Tatsachenfeststellung und Strafzumessung. Wie die Geschworenen der *jury* des US-amerikanischen Strafprozesses werden die *saiban'in* zudem für jedes Verfahren erneut zufällig aus der Bevölkerung ausgelost.¹ Was aus akademischer Sicht wie ein spannendes Ergebnis gelebter Rechtssystemvergleiche erscheint, hat in der Praxis tiefgreifende Auswirkungen auf den gesamten Strafprozess. Nach Abschluss von Verfahren gegen insgesamt 8.185 Angeklagte in den ersten sechs Jahren und mehr als 60.000 Personen mit Erfahrung als *saiban'in*² ist es an der Zeit, eine erste vorsichtige Bilanz zu ziehen und rechtsvergleichend die Herausforderungen der Laienbeteiligung zu ergründen. Zusammen mit dem Institute of Comparative Law in Japan der Chūō-Universität gelang es der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische und internationale Strafrechtsstudien (ZEIS) zur Aufarbeitung dieser Fragen eine Vielzahl renommierter japanischer und deutscher Strafrechtsexperten aus Wissenschaft und Gerichtspraxis in Tōkyō zu versammeln.

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Gastgeber, Direktor Prof. *Hisaei Itō*, erinnerten in ihren Grußworten Herr *Hironobu Takezaki*, Präsident des Obersten Gerichtshofes (OGH) a. D., und der Staatssekretär im japanischen Justizministerium (MoJ), Herr *Nobuo Inada*, an den bedeuteten Einfluss des gegenseitigen Austausches von Richtern gerade mit Deutschland auf die Ausgestaltung des *saiban'in*-Systems. Wie Herr Dr. *Jan Grotheer* als Präsident des DJJV noch einmal betonte, sei der juristische Diskurs zwischen Deutschland und Japan indes längst keine Einbahnstraße mehr. *Takezaki*, der wie auch *Inada* maßgeblich in der Konzeption des neuen Strafprozesses involviert war, zeigte

-
- 1 Ausführlich zum *saiban'in seido* s. etwa A. ORTOLANI, Reflections on Citizen Participation in Criminal Justice in Japan, ZJapanR/J.Japan.L 29 (2010), 153, 159ff. sowie die offiziellen Informationen der Gerichte auf <http://www.saibanin.courts.go.jp/> (nur Japanisch).
 - 2 OGH, *Saiban'in seido no jikko jōkyō ni tsuite* [Zur Umsetzungssituation des Laienrichtersystems], Stand Ende August 2015, Tabelle 2 und 4, abrufbar unter: http://www.saibanin.courts.go.jp/vcms_lf/h27_8_saibaninsokuhou.pdf. Zu aktuellen Daten s. o. Fn. 1. Die Zahlen schließen die Reserve-Laienrichter mit ein.

den Dualismus der Laienbeteiligung auf, welcher einerseits die Justiz zur Erläuterung gegenüber den Bürgern verpflichtete und andererseits das Vertrauen der Bürger in die Justiz stärkte, eine Herausforderung, der sich jedes Rechtssystem zu stellen habe. Die größte Aufgabe für die Zukunft sei nun, auf der angestrebten Entwicklung weg vom Formalismus hin zu einer Stärkung der Verfahrensgrundsätze der Unmittelbarkeit (*chokusetsu shugi*) und der Mündlichkeit (*kōtō shugi*) die richtige Balance zwischen den tradierten Prinzipien und Regeln der Justiz und dem Verständnis der Bürger zu finden.

Nach diesen einleitenden Worten war der Boden für den sehr informativen Eröffnungsvortrag zu Charakter, Aufgaben und Praxis des japanischen Laienrichtersystems durch Prof. Dr. *Takayuki Shiibashi* von der Chūō-Universität bereitet. Anders als seine Vorbilder, das US-amerikanische Geschworenengericht aber auch das kontinentaleuropäische Schöffengericht, sei das *saiban'in seido* weniger im Demokratieprinzip verankert, als vielmehr als staatliches Instrument zur Verringerung der Distanz zwischen Justiz und Bürger sowie zur Etablierung einer beschleunigten und inhaltsreichen Hauptverhandlung (*kōhan chūshin shugi*) gedacht. Über die Jahre hätte sich eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Leitbild einer lebhaften Hauptverhandlung des Parteiprozesses anglo-amerikanischer Prägung mit klarer Rollenverteilung von Angriff und Verteidigung und der stark protokollastigen Wirklichkeit eingestellt. Wie kurz darauf auch Prof. *Ryō Ogiso* (ebenfalls Chūō-Universität) ausführte, sprachen Beobachter von der sog. „Präzisionsjustiz“ (*seimitsu shihō*), in der die Rolle des Gerichts in der seiner Konflikte entkleideten Hauptverhandlung auf die protokollartige Feststellung von sorgfältig ausermittelten Tatsachen im Rahmen einer ausführlichen Beweisführung beschränkt sei.³ Die Praxis begegne den Herausforderungen einer für die Entlastung der *saiban'in* notwendigerweise konzentrierten Hauptverhandlung von 6–7 Tagen durch ein intensives Zwischenverfahren, in dem die strittigen Fragen aufbereitet würden und Staatsanwaltschaft und Verteidigung einander die anzuführenden Beweismittel aufdeckten (engl. *disclosure*). Auch aus Sicht der japanischen Staatsanwaltschaft habe nach dem Kommentar von Herrn *Toshinobu Uetomi* (MoJ) diese Konzentration auf die Hauptverhandlung im Vorfeld zu deren besseren Verständlichkeit geführt. Der Prozess zwingt die Staatsanwaltschaft, sich zu entscheiden, welche Beweismittel für sie entscheidend seien. Einen sichtbaren Wandel stelle etwa die noch vor dem Inkrafttreten des *saiban'in seido* eingeführte Aufnahme der Zeugenvernehmungen im Prozess auf Video dar. *Shiibashi* bedauerte im Gegenzug die Zunahme der Gesamtverfahrensdauer.⁴ Ein kürzlich verabschiedetes Reformgesetz mit Wirkung zum Ende des Jahres bezwecke u. a. die Belastung für die *saiban'in* durch die Möglichkeit des Verzichts auf die Laienbeteiligung bei außergewöhnlich langer Verfah-

3 Maßgeblich geprägt wurde diese Sichtweise durch Abhandlungen von *Ryūichi Hirano* und *Kōya Matsuo*.

4 Die Länge des Zwischenverfahrens beträgt derzeit im Durchschnitt 6,5 Monate, ist aber stark von einer etwaigen geständigen Einlassung des Angeschuldigten abhängig (5,1 Monate bei geständiger Einlassung im Vergleich zu 8,3 Monaten ohne). S. OGH (Fn. 2), Tabelle 6.

rensdauer (*ichijirushiku chō-kan ni wataru saiban*) zu reduzieren.⁵ Insgesamt betrachtet würden aber selbst Kritiker des Laienrichtersystems dieses im Ergebnis als zufriedenstellend würdigen. Eine Herausforderung seien die zuletzt etwas schwindende Teilnahme der Bürger am Auswahlverfahren sowie die gestiegenen Ablehnungen aus persönlichen Gründen,⁶ für die Durchführung des *saiban'in seido* stelle dies jedoch kein Problem dar. In Umfragen bewertete die ganz überwiegende Mehrheit der *saiban'in* die Erfahrung zudem als positiv.⁷

In der anschließenden ersten Sitzung, geführt von Herrn *Tetsuya Kagawa* (OGH), wurden die theoretischen Grundlagen der Laienbeteiligung am Strafverfahren und die demgegenüber vorgebrachte Kritik untersucht. Anknüpfend an das Vorreferat betonte *Ogiso*, dass das japanische *saiban'in seido* gerade nicht in erster Linie der Umsetzung des Demokratieprinzips diene. Vielmehr habe es sich bei dessen Einführung um eine politische Entscheidung gehandelt. Seiner Auffassung nach ließen sich die tatsächlichen Probleme des Strafprozesses jedoch nicht allein durch die „Herstellung einer bürgerlichen Basis“ für die Justiz lösen. Seinen Sinn erfahre der *saiban'in*-Prozess, indem die Laienrichter den sozialen Hintergrund deliktischen Geschehens sowie den Sinn von Strafe reflektierten. Die Schwierigkeiten lägen aber in der Umsetzung: Für Aufsehen habe etwa ein Fall gesorgt, in dem eine ehemalige Laienrichterin den Staat auf Entschädigung für die während der Verhandlung in einem Mordfall entstandenen seelischen Belastungen verklagt hatte.⁸ Prof. Dr. *Arndt Sinn* (Universität Osnabrück sowie Direktor des ZEIS) wies in seinem Vortrag darauf hin, dass die oftmals geäußerte Kritik an der Laienbeteiligung vor allem deren positive Effekte relativiere, selten jedoch prinzipiell und auf Basis rechtlicher Argumenten erfolge. Empirische Studien hätten die Beeinträchtigung des Strafprozesses durch die im Demokratieprinzip verankerte Tätigkeit von gegenwärtig etwa 37.000 Schöffen an den deutschen Amts- und Landgerichten jedenfalls nicht belegen können. Dagegen hätten experimentelle Untersuchungen gezeigt, dass sich Schöffen gerechter verhielten als der Bevölkerungsdurchschnitt.⁹ Der Schlüssel zur stabilisierenden Funktion der Laienbeteiligung im Rechtssystem liege in der Kommunikation durch die Berufsrichter, vor allem im Hinblick auf die Verständlichkeit akademischer Fragestellungen. Die reale Bedeutung der deutschen Schöffen ergebe sich nach Auffassung von

5 Gesetz Nr. 37/2015 v. 05.06.2015. Eine ähnliche Ausnahme war bislang nur für Verfahren vorgesehen, die die *saiban'in* in Gefahr bringen würden (etwa im Bereich der organisierten Kriminalität).

6 S. OGH (Fn. 2), Tabelle 5: Einem Schwund in der Teilnahme am Auswahlverfahren von 83,8 % im Jahr 2010 auf 71,5 % im Jahr 2014 stehen gestiegene Absagen ausgewählter *saiban-in* von 53,1 % (2010) auf nunmehr 64,4 % (2014) gegenüber.

7 In einer Umfrage unter 6730 *saiban'in* bewerteten 95,9 % die Erfahrung als „gut“ oder „besonders gut“, s. OGH, *Saiban'in tōkei kensha ni taisuru ankēto chōsa kekka hōkoku-sho* (Heisei 26-nendo), S. 8, abrufbar unter http://www.saibanin.courts.go.jp/vcms_lf/26-a-1.pdf.

8 Klage abgewiesen durch Distriktgericht Fukushima v. 30.09.2014 (Az. Heisei 25 (wa) 117).

9 A. GLÖCKNER u. a., Forschungsbericht Entscheidungsverhalten von Schöffen (2010).

Prof. Dr. *Karsten Gaede* (Bucerius Law School, Hamburg) auch weniger aus deren aktiven Beteiligung oder der Gleichstellung mit dem Berufsrichter – wie auch *Sinn* anmerkte, sei das Verständnis der Laien gerade in abstrakten oder komplizierten Sachverhalten etwa im Wirtschaftsstrafrecht notwendigerweise beschränkt und daher deren Einfluss auf die Rechtsfortbildung schwer zu ermessen – als vielmehr aus ihrer Wirkung *auf* den Richter. Dies bedeute nicht, dass nicht noch Kapazitäten hin zu einer umfassenderen oder verständigeren Beteiligung bestünden. Hierzu passt der Verweis auf die Rechtsprechung des OGH, mit dem *Kagawa* die lebhafte Diskussion, unter anderem zur Wirkung der Laien als Multiplikatoren und den damit verbundenen rechtlichen Grenzen, schloss: Auch wenn die Verwirklichung eine gewisse Zeit benötige, liege der Sinn des Laienrichtersystems darin, durch Förderung des gegenseitigen Verständnisses die Distanz zwischen den Spezialkenntnissen der Juristen und den allgemeinen Erfahrungen der Bevölkerung zu verringern und so die bürgerliche Grundlage der Strafrechtspflege zu stärken.¹⁰

Das zweite Podium unter Vorsitz von Prof. Dr. *Makoto Ida* (Keiō-Universität) wandte sich dem konkreten Einfluss der Laien auf die Strafzumessung und den Umgang mit diesem im Prozess zu. Prof. *Akio Suzuki* von der Chūō-Universität berichtete von einer Tendenz zur Erweiterung des möglichen Strafrahmens seit Einführung des *saiban'in seido*: Einer erhöhten Zahl von Strafaussetzungen zur Bewährung (etwa in Brandstiftungs- und Raubfällen) stünden eine tatsächliche Verschärfung der verhängten Strafen für bestimmte Delikte – auch über den Strafvorschlag der Staatsanwaltschaft hinaus – gegenüber, wie z. B. die Annäherung der Strafen für versuchte an vollendete Sexualdelikte zeige. Das Gesetz gebe zwar einen großen möglichen Strafraumen vor, *Suzuki* wies aber auch auf die große praktische Bedeutung des sog. „Strafzumessungskurses“ (*ryōkei sōba*) hin, der sich vor allem aus den tradierten Entscheidungen zur Strafhöhe in ähnlichen Fällen ergebe. Er zeigte anhand dreier Fälle auf, wie die japanischen Instanzgerichte bei exzessiv hohen Strafen korrigierend im Sinne der Harmonisierung mit der bisherigen Rechtsprechungspraxis eingriffen.¹¹ Insgesamt sehe er aber die Gerichte in der Pflicht, den *saiban'in* die Grundlagen der Strafzumessung zu erklären und im Gegenzug deren Wertung auch zu respektieren. Aus Sicht der Praxis wies Herr *Masahiro Hieda* (Vorsitzender Richter am Distriktgericht Tōkyō) auf die auch in Deutschland bekannten Schwierigkeiten der faktischen Beeinflussung der Laien durch die Berufsrichter hin. Japanische Richter versuchten daher zuerst die unvoreingenommenen Wertungen der Laien zu erforschen, bevor sie selbst ihre rechtlich geschulte Einschätzung offenbarten. Nach den Erläuterungen des Vorsitzenden Richters am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg Dr. *Marc Tully*, die sich teils aus empirischen Untersuchungen, teils aus eigenen Erfahrungen speisten, sei

10 OGH, Urteil v. 16.11.2011, Keishū 65, 1285, letzter Abschnitt.

11 OGH, Urteil v. 24.07.2014, Keishū 68, 925 – Egayama-Fall (Körperverletzung mit Todesfolge gegenüber dem eigenen Kind); OGH, Beschluss jeweils vom 3.2.2015, Keishū 69, 1 – Aoyama-Fall sowie Keishū 69, 99 – Chiba-Fall (jeweils Umwandlung der Todesstrafe für wiederholten Raubmord in lebenslange Freiheitsstrafe).

eine Gleichberechtigung auf der Richterbank nicht gegeben, der Vorsitzende nehme als *primus inter pares* immer eine herausragende Stellung ein. Auch tendierten Schöffen eher zu einer milderen Bestrafung, insbesondere sofern keine Individualrechtsgüter betroffen seien, etwa bei Steuerdelikten, ließen sich aber gerade von charismatischen Opfern sowie geschickt agierenden Angeklagten beeinflussen. Zudem gebe es große individuelle Unterschiede, die stark mit dem jeweiligen Bildungshintergrund der Schöffen zusammenhängen. Von den Berufsrichtern werde daher eine dialektische Sitzungsleitung gefordert, die den Laien die rechtlichen Grundlagen der Strafzumessung erläutere, um fallspezifisch und gemeinsam zu bestimmen, welche Strafe schuldangemessen sei. Der infrage kommende Strafraum werde ohnehin stark durch den Vergleich mit anderen Fällen sowie die konkreten Umstände der Tat konkretisiert. Die von *Ida* aufgeworfene Frage nach dem deutschen Nord-Süd-Gefälle in der Strafzumessung sei nach Auffassung der deutschen Teilnehmer des Symposiums indes unabhängig von der Schöffenbeteiligung. Die „Verstärkung der Richter durch die Bürger“ (*Ida*) stoße, so *Tully* wie auch *Sinn*, im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von Verständigungen im deutschen Strafprozess und der dabei geforderten Würdigung eines hypothetischen Sachverhalts jedoch an ihre Grenzen. Aus seiner Erfahrung als Präsident des Finanzgerichtes Hamburg a.D. unterstrich *Grotheer* schließlich noch einmal die Bedeutung des offenen Dialoges mit den Laien, neben dem Strafprozess auch in anderen Bereichen der Justiz, der die berufliche Routine aufbreche und mittels Transparenz die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhe.

Die bereits angeklungene instanzgerichtliche Überprüfung der unter Beteiligung von Laien getroffenen Entscheidung wurde zum Gegenstand der dritten Podiumsdiskussion unter Leitung von Herrn *Yasushi Yoshida* (Staatsanwaltschaft Tōkyō). Wie sich aus dem einleitenden Vortrag von Prof. *Shigeki Yanagawa* von der Chūō-Universität ergab, bestünde das gegenwertige Kernproblem darin, dass Laienrichter zwar der gesetzlichen Konstruktion entsprechend über Tatsachen und Strafzumessung mitentschieden, die Berufungsinstanz aber jedenfalls faktisch einer zweiten Tatsacheninstanz und damit einer Fortsetzung des Ausgangsprozesses ohne *saiban'in* gleichkäme. Unter dem relativen Berufungsgrund der fehlerhaften Tatsachenfeststellung (*jijitsu gonin*) würden demnach ausschließlich Berufsrichter die festgestellten Tatsachen überprüfen und neue Tatsachen erheben. Der hierfür von den Gerichten entwickelte Standard der „Untragbarkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellung im Hinblick auf Logik und Erfahrungssätze“¹² werde diesbezüglich unabhängig von der Beteiligung von *saiban'in* im Ausgangsverfahren angewandt. Auch wenn diese Einheitlichkeit der Rechtsprechung in der Diskussion später auf breite Zustimmung stieß: Problematisch sei die Unbestimmtheit des Standards, vor allem im Hinblick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz und gerade bei der Wertung innerer Tatsachen. Vor diesem Hintergrund betonte Herr *Tsutomu Aoyagi* als Vorsitzender Richter am Obergericht Tōkyō, dass die Veränderungen in der ersten Instanz nicht ohne

12 OGH, Urteil v. 13.02.2012, Keishū 66, 482; Beschluss v. 16.04.2013, Keishū 67, 549 jeweils zur Feststellung des Vorsatzes bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln.

Folgen für die bislang – entgegen dem gesetzlichen Leitbild – als Tatsacheninstanz auf Protokollbasis agierende Berufungsinstanz geblieben seien. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz gebiete den Respekt vor der unter Laienbeteiligung erfolgten Tatsachenfeststellung, auch wenn immer noch eine starke Abhängigkeit von den Protokollen der Zeugenvernehmung zu verzeichnen sei. Erfreulich sei jedoch, dass die Protokolle der ersten Instanz weitaus konzentrierter und damit verwertbarer geworden seien – die „Präzisionsjustiz“ werde durch die „Konzentrationsjustiz“ (*kakushin shihō*) abgelöst. Die japanischen Erfahrungen im Umgang mit der Berufungsinstanz nutzten Prof. Dr. *Henning Rosenau* (Universität Halle-Wittenberg) und *Gaede* zur Reflexion über das eigene, deutsche Rechtsmittelsystem. In der als zweite volle Tatsacheninstanz für die Urteile der Amtsgerichte ausgestalteten Berufung vor dem Landgericht sei die Schöffenbeteiligung zwar sichergestellt, jedoch ließe sich *de lege ferenda* über die Beteiligung von Laien auch in der Revision nachdenken. Auch wenn diese gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte (und damit im Bereich der schweren bis schwersten Kriminalität) das einzige verfügbare Rechtsmittel darstelle, sei der (zweite) unverstellte Blick der Laien auf einen Sachverhalt unter Berücksichtigung derer tatsächlichen Möglichkeiten und dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit jedenfalls solange entbehrlich, wie sich die Revision allein auf die Prüfung von Rechtsfragen stützen lasse. Angesichts der Praxis des Bundesgerichtshofes, zunehmend konkrete Vorgaben zur Tatsachenfeststellung („erweiterte Revision“) zu machen, leitete *Gaede* die Forderung nach einem Entwertungsverbot der Laienbeteiligung in der Rechtsmittelinstanz ab. Beide begrüßten die japanische Einführung des *saiban'in seido* ausdrücklich und warben vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrungen für die Erweiterung der Laienbeteiligung auf eine mit Tatsachenfeststellungen betreute Berufungsinstanz.

Seine abschließenden Grußworte nutzte Prof. Dr. *Makoto Tadaki* von der Chūō-Universität als einer der Initiatoren des Symposiums, um an die Bedeutung der Rechtsvergleichung zu erinnern: Ziel nicht nur des Symposiums sei es, auf der Basis universeller Werte und den Erfahrungen anderer Jurisdiktionen zur Konstruktion eines zur eigenen Identität passenden Rechtssystems beizutragen. In diesem Sinne kann dieser hochinformativ Austausch zwischen Experten, der sowohl die universellen Grundlagen der Laienbeteiligung aufarbeitete als auch die Auseinandersetzung mit den kleinteiligen Details der jeweiligen Prozessordnungen nicht scheute, nur als Erfolg gewertet werden. Der Dank geht außer an die Referenten und Organisatoren an die Robert Bosch Stiftung und die EFICSS (Egusa Foundation) für die finanzielle Unterstützung der sehr gelungenen Veranstaltung. Eine Veröffentlichung der Beiträge in einem Sammelband durch die Chūō-Universität ist geplant.

Kazushige Doi und Michael Pfeifer***

* Associate Professor, Universität Kitakyūshū.

** Doktorand, Goethe-Universität Frankfurt am Main, z. Zt. Stipendiat am Deutschen Institut für Japanstudien, Tōkyō.